



Bornhövedstr. 43
19055 Schwerin
E-Mail: info@hamburg-schweriner.de

Tel: (0385) 591430
Fax: (0385) 5914330
Web: www.hamburg-schweriner.de

Informationsbrief

Juni 2024

Inhalt

- 1 Wachstumschancengesetz: Degressive Abschreibung für neue Wohngebäude
- 2 Übermittlung von Informationen zu ausländischen Bankkonten
- 3 Zweitwohnungsteuer bei doppelter Haushaltsführung
- 4 Aufwendungen für Kleidungsstücke bei Influencern
- 5 Erstattung von ausländischen Vorsteuerbeträgen aus sog. Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten)
- 6 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juni

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Mo. 10.06. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	13.06.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13.06.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	13.06.
Umsatzsteuer ³	13.06.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Wachstumschancengesetz: Degressive Abschreibung für neue Wohngebäude

Für nach dem 31.12.2022 fertiggestellte Wohngebäude beträgt die Absetzung für Abnutzung (lineare AfA) 3 % pro Jahr, das entspricht einer Nutzungsdauer von rund 33 Jahren.⁴

Nach dem durch das Wachstumschancengesetz⁵ neu eingefügten § 7 Abs. 5a EStG kann bei Gebäuden, mit deren Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen wird (Datum Baubeginnanzeige o. Ä.) oder die innerhalb dieses Zeitraums im Jahr ihrer Fertigstellung angeschafft werden (Datum Kaufvertrag), statt der linearen AfA mit 3 % eine degressive AfA mit 5 % von den Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. vom jeweiligen Restwert des Vorjahres wahlweise in Anspruch genommen werden, **soweit** die Gebäude Wohnzwecken dienen. In diesen Fällen sind Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung ausgeschlossen.

1 Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

4 Vgl. § 7 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a EStG.

5 Vom 27.03.2024 (BGBl 2024 I Nr. 108).